

Beobachtungen und Fragen zu Thomas Müntzers Gefangenschaftsaussagen 1525

Von Eike Wolgast

Die Gefangenschaftsaussagen Thomas Müntzers bestehen in der überlieferten Gestalt aus drei Komplexen:

- a) der Befragung in Frankenhausen am 15. Mai,
- b) den Schriftstücken aus Heldringen vom 16./17. Mai,
- c) den Worten vor der Hinrichtung im Lager von Mühlhausen am 27. Mai.

Um zu einem eindeutigen Urteil über die Verlässlichkeit dieser Zeugnisse zu kommen, müssen neben der inhaltlichen Aussage auch Entstehungsumstände und Überlieferung im einzelnen untersucht werden.¹

I Die Überlieferung der Gefangenschaftsaussagen

Aus der Gefangenschaftszeit existiert kein Schriftstück von Müntzers eigener Hand, die Überlieferungsträger entstammen ausnahmslos dem gegnerischen

- ABKG AKTEN UND BRIEFE ZUR KIRCHENPOLITIK HERZOG GEORGS VON SACHSEN/ hrsg. von Felician Geß. Bd. 2: 1525-1527. Nachdruck der Ausgabe L 1917. Köln; W 1985.
- AGBM AKTEN ZUR GESCHICHTE DES BAUERNKRIEGES IN MITTELDEUTSCHLAND. Bd. 2/ unter Mitarbeit von Günther Franz hrsg. von Walther Peter Fuchs. Neudruck der Ausgabe Jena 1942. Aalen 1964.
- ETM Walter ELLIGER: Thomas Müntzer: Leben und Werk. GÖ 1975. 3. Aufl. GÖ 1976.
- FLB FLUGSCHRIFTEN DER BAUERNKRIEGSZEIT/ hrsg. von Adolf Laube und Hans Werner Seiffert. B 1975. 2. Aufl. B 1978.
- MSB THOMAS MÜNTZER: Schriften und Briefe: kritische Gesamtausgabe/ unter Mitarbeit von Paul Kirm hrsg. von Günther Franz. GÜ 1968.

1 Vgl. an neuerer Literatur insbes. Manfred BENSING: Thomas Müntzer und der Thüringer Aufstand 1525. B 1966; Max STEINMETZ: Zur Entstehung der Müntzer-Legende. In: Beiträge zum neuen Geschichtsbild: zum 60. Geburtstag von Alfred Meusel/ hrsg. von Fritz Klein und Joachim Streisand. B 1956, 35-70; DERS.: Das Müntzerbild von Martin Luther bis Friedrich Engels. B 1971; ETM, 787-822. Aus der älteren Literatur vgl. die Materialzusammenstellung Reinhard JORDAN: Das Ende Thomas Müntzers. In: ders.: Zur Geschichte der Stadt Mühlhausen i. Thür. Heft 8. Mühlhausen (Thür.) 1911, 14-23.

Lager. In Dresden und Marburg sind in zwei Aktenfaszikeln,² vermischt mit anderen Stücken³ und mithin nicht besonders prominent aufbewahrt, in sauberen Kopien von jeweils einer Schreiberhand die in Heldrungen entstandenen Texte überliefert, wenn auch in unterschiedlicher Reihenfolge; Dresden: Widerruf, Brief an Rat und christliche Gemeinde zu Mühlhausen, Bekenntnis, Bruchstück mit weiteren Aussagen⁴ – Marburg: Bekenntnis, Widerruf, Mühlhäuser Brief. Es hat jedoch mehr als nur diese beiden Abschriften des Gesamtmaterials gegeben; Philipp von Hessen schickte die Texte – mindestens auszugsweise – unmittelbar nach ihrer Entstehung dem Schwäbischen Bund,⁵ und Luther erhielt sie von Johann Rühel, dem Rat Albrechts von Mansfeld.⁶

Zweck der zeitgenössischen Drucke, die Zeugnisse aus Müntzers Gefangenschaft enthalten, war es selbstredend nicht, historische Dokumente zu sichern, sondern Müntzer zu diffamieren und seine Anhänger zu entmutigen. Als Modell, um den »anfenger der Döringischen vffrur«⁷ zu diskreditieren und die Müntzerlegende zu inszenieren, diente auf altkirchlicher Seite der reuige und bekehrte Ketzer, wobei offene Polemik gegen Luther und die reformatorische Bewegung allerdings vermieden wurde, auf evangelischer Seite dagegen vor allem der hybrid-verstockte Missetäter.⁸

Die gesamte Überlieferung aus der Gefangenschaftszeit steht, da von gegnerischer Seite produziert, unter Fälschungs-, mindestens Verfälschungsverdacht. Alle Texte und Mitteilungen müssen daher auf Echtheit bzw. Wahrheitsgehalt geprüft werden, der möglicherweise unter entstellenden Übertreibungen, Zuspitzungen und Hinzufügungen oder Verfälschungen verborgene Wahrheitskern, das Proprium Müntzers, muß im historischen Kontext durch Ver-

2 Dresden, Staatsarchiv, Loc. 10327, Wiedertäufer in Erfurt, 7-16. 45; Marburg, Hessisches Staatsarchiv, Pol. Archiv des Landgrafen Philipp Nr. 202, 37-45.

3 Vor allem Verhörsprotokolle u. ä. Im Dresdener Faszikel ist als Blatt 11 und 12 das eigenhändige Original von Müntzers Brief an Jeori (MSB, 424-427 [61]) eingeklebt.

4 MSB, 549; an das Bruchstück, das – durch 30 Blätter von den anderen Müntzertexten getrennt – von anderer Hand auf einem Blatt im vom übrigen Faszikel abweichenden Hochformat geschrieben ist, schließt sich Pfeiffers Urgicht an, gedruckt AGBM 2, 383 (1582).

5 Vgl. dazu unten Seite 44.

6 Vgl. dazu unten Seite 29.

7 So im Originaltitel von Philipp MELANCHTHON: Die Historie Thomas Müntzers (Die Historie Thome Muntzers des anfengers der Döringischen vffrur: seer nutzlich zulesen); abgedruckt FlB, 638.

8 Vgl. den Abdruck dieser Traktate FlB, 499-543.

gleich mit dem »vorfrankenhausenschen« Müntzer herausgeschält werden. Im günstigsten Fall braucht nur das negative Vorzeichen des Berichterstatters umgekehrt zu werden, um den richtigen Sachverhalt zu erheben.⁹ Bei dem Mangel an Informationen über die letzten Tage Müntzers muß aber auch die trübste Quelle ausgeschöpft und ihr Material gereinigt und aufbereitet werden; das Vor-Urteil eines so oder anders fixierten Müntzerbildes darf nicht zu einer apriorischen Ablehnung oder uneingeschränkten Echtheitserklärung verleiten. Im übrigen teilt der Historiker die Schwierigkeit, auf dem Weg kritischer Prüfung der wenigen Zeugnisse zu verlässlichen Informationen zu kommen, mit den Zeitgenossen. Schon die den Maierereignissen Nahestehenden mußten erkennen, daß authentische Nachrichten spärlich waren; das zeigt die Bemerkung Johann Rühels zehn Tage nach der Schlacht von Frankenhausen über Müntzers Verhalten nach der Gefangennahme: »... , so ist die sage so mancherley, ...«¹⁰

Die vorliegenden Texte oder Berichte lassen Totalfälschungen ohne jeden Realitätsbezug nicht erkennen. Trotz aller bewußten oder unbewußten Entstellungen ist der Wahrheitskern jeweils zu eindeutig und war auch bei bestem Willen der Pamphleteschreiber zu wenig geeignet, eine negative Müntzerlegende zu stützen. Im polemikgewohnten Jahrhundert hätten ganz andere Möglichkeiten bestanden, Texte nach Belieben zu fingieren und in Umlauf zu bringen – noch dazu in einer Situation des uneingeschränkten Sieges bzw. der gewaltsamen Unterdrückung jeder oppositionellen Artikulation. So wäre es etwa ein leichtes gewesen, das inhaltlich recht dürftige Bekenntnis zweckentsprechend anzureichern, ohne daß sich die Verfälschung hätte nachweisen lassen. Um so sorgfältiger muß bei den überlieferten Texten die eventuelle Verfremdung von dem glaubhaften Kern abgelöst werden.

II Das Verhör in Frankenhausen

Keine immanenten Schwierigkeiten hinsichtlich der Authentizität des überlieferten Sachverhalts bietet das von Georg von Sachsen, Heinrich von Braunschweig und Philipp von Hessen vorgenommene erste Verhör Müntzers in

⁹ Das ist besonders gut beim Bericht Johann Rühels an Luther über das Frankenhäuser Verhör (WA Br 3, 511, 46-62 [875]) nachzuvollziehen.

¹⁰ WA Br 3, 510, 17f (875).

Frankenhausen unmittelbar nach dessen Gefangennahme. Johann Rühel berichtete elf Tage später Luther davon.¹¹ Sein Bericht gehört in die Gruppe der abgeleiteten Zeugnisse, denn Rühel war nicht anwesend. Er nannte auch keine Gewährsmänner,¹² sondern erklärte nur allgemein: »Der Handel ist aber also, wie mir von denen, so darbey gewest, angezeigt, ergangen.«¹³ Die Vorläufigkeit und Unvollständigkeit seiner Informationen hob er ausdrücklich hervor und versprach einen genauen Bericht auf der Grundlage weiteren Materials, das Albrecht von Mansfeld liefern sollte. Vielleicht beruhen die Mitteilungen Melanchthons über das Frankenhäuser Verhör in seiner Flugschrift »Die Historie Thomas Müntzers« auf einem solchen Bericht.¹⁴

Das Verhör zeigte, daß Müntzer seine religiös-politischen Konzeptionen durch die Katastrophe, die ihm zu dieser Stunde schon klar sein mußte, nicht widerlegt sah. Wie in den letzten Wochen gegenüber den Harzgrafen gewohnt,¹⁵ sprach er Georg von Sachsen als Bruder an und rechtfertigte die Hinrichtung der drei Beauftragten des Grafen Ernst von Mansfeld mit der Berufung auf das göttliche Recht.¹⁶ Provoziert durch die Bruderanrede, fragte Heinrich von Braunschweig, anknüpfend an die Rangfolge bei den Ritterpferden, nach seinen Neuordnungsvorstellungen, während Philipp von Hessen mit ihm über die Autorität von Altem und Neuem Testament im Zusammenhang mit Obrigkeitseigensam und Widerstandsrecht gegen die glaubensverfolgende Herrschaft stritt,¹⁷ ohne daß Müntzer seine Überzeugungen aufgegeben hätte. Daß Müntzer bei diesem ersten Verhör bereits gefoltert wurde,¹⁸ ist nicht auszuschließen,

11 Vgl. WA Br 3, 510, 22 - 511, 62 (875). Melanchthons Historie beruht in ihrem Schlußabschnitt offensichtlich auf diesem Bericht; vgl. FlB, 541, 8-37.

12 Die von Rühel WA Br 3, 510, 22f (875) genannten Mansfelder Berggesellen können ihm authentisch nur über Müntzers Verhalten im Bauernlager Auskunft gegeben haben; schon die Nachricht über die Umstände seiner Gefangennahme kann nur Wiedererzählung von Gehörtem sein. Bei dem Verhör waren sie fraglos ohnehin nicht zugegen, so daß Rühel hier andere Gewährsmänner gehabt haben muß.

13 WA Br 3, 511, 61f (875).

14 Derartige Schriftstücke Rühels aus jener Zeit fehlen allerdings.

15 Vgl. MSB, 459, 2 (79); 467, 16 (88); 469, 7 (89).

16 Zur Hinrichtung vgl. auch AGMB 2, 739 (1954). 887-889 (2094 mit Beschreibung der Anklageprozedur im Ring). 894-896 (2101).

17 Rühel berichtet WA Br 3, 511, 56-60 (875) nur das Faktum des Disputs, die Historie Melanchthons das Thema des Streitgesprächs; vgl. FlB, 541, 31-37.

18 So Melanchthon: Die Historie ... (FlB, 541, 38f); die angebliche Äußerung Müntzers, die

aber wenig wahrscheinlich, da es in dieser informellen Situation keinen Grund dafür gab.

III Das Verhör in Heldringen und das sogenannte Bekenntnis

Eine justizförmliche Situation bestand dagegen beim Verhör in Heldringen am 16. Mai, dessen Resultat im sogenannten Bekenntnis und im Bruchstück mit weiteren Aussagen vorliegt.

In der Überlieferung bildet das Bekenntnis mit dem Brief an Rat und christliche Gemeinde zu Mühlhausen vom 17. Mai eine Einheit. Beide Texte sind in der Dresdener und Marburger Abschrift enthalten,¹⁹ ebenso in den sechs gleichzeitigen Drucken,²⁰ die mit der Ausnahme von Regensburg aus Leipziger und Erfurter Offizinen hervorgegangen sind;²¹ auffälligerweise hat keine Wittenberger Druckerei das Bekenntnis veröffentlicht. Die gemeinsame Überlieferung bestand offenbar schon seit der Entstehung der Texte; so schickte Johann Rühel am 26. Mai 1525 Luther »Thomas Müntzers Bekäntnuß, so er zu Heldringen gethan, Darzu copie der schrift auß seinem gefängnuß an die von Mühlhausen«. ²² Die Originale sind nicht erhalten, die Dresdener und Marburger Kopien gehen aber zweifellos auf eine gemeinsame Vorlage zurück. Gleichwohl ist das Marburger Faszikel nicht eine unmittelbare Abschrift des Dresdener, wie schon die abweichende Reihenfolge der Texte zeigt.²³ Weder in den Handschriften

Bauern hätten es nicht anders haben wollen, sollte den Zynismus des Volksverführers charakterisieren.

19 Die Augsburger Kopie ist nicht mehr vorhanden; laut freundlicher Auskunft des Staatsarchivs Augsburg vom 7. April 1987. Zu einer Nürnberger Abschrift vgl. unten Anm. 29.

20 Vgl. MSB, 543 (1 – Leipzig: Wolfgang Stöckel; 2 – Leipzig: Michael Blum; 3 – Erfurt: Johann Loersfeld, nicht Michael Buchführer, vgl. Martin von HASE: Bibliographie der Erfurter Drucke von 1501-1530. 3., erw. Aufl. Nieuwkoop 1968, 107 [739]; 4 – Erfurt: Mathes Maler; 5 – Regensburg: Paul Kohl) und von HASE: AaO, 229 (794 – Erfurt: Melchior Sachse).

21 Fünf dieser Offizinen druckten auch Martin LUTHER: Eine schreckliche Geschichte und Gericht Gottes über Thomas Müntzer, ... (Josef BENZING: Lutherbibliographie. Baden-Baden 1966, 252f (2169 – Erfurt: Melchior Sachse; 2170 – Leipzig: Michael Blum; 2171 – Leipzig: Wolfgang Stöckel; 2173 – Regensburg: Paul Kohl; 2177 – Erfurt: Johann Loersfeld). Der ebd, 252 (2172) Loersfeld zugeschriebene Druck stammt von Nickel Schmidt in Leipzig (ERGÄNZUNGEN ZUR BIBLIOGRAPHIE DER ZEITGENÖSSISCHEN LUTHERDRUCKE/ im Anschluß an die Lutherbibliographie Josef Benzings bearb. von Helmut Claus und Michael A. Pegg. Gotha 1982, 100).

22 WA Br 3, 510, 6f (875).

23 Vgl. oben Seite 27.

noch in den Drucken sind die Aussagen des Bekenntnisses numeriert; dieser Eingriff der Herausgeber seit Heinrich Boehmer und Paul Kirn erleichtert zwar die Benutzbarkeit des Textes, täuscht aber eine Eindeutigkeit in der Gliederung vor, die in dieser Weise nicht bestanden hat. So sind etwa Artikel 7-9 des Peinlichen Bekenntnisses in den Handschriften graphisch so zusammengeordnet, daß sie eine einheitliche Aussage bilden.²⁴

Ein Vergleich der Handschriften erweist die Dresdener Kopie durchweg als die zuverlässigere. Die Marburger Kopie enthält beim Bekenntnis geringe sprachliche, aber keine sachlichen Abweichungen, während sie beim Brief an die Mühlhäuser einen deutlichen Qualitätsabfall gegenüber Dresden erkennen läßt. Insbesondere die Änderung des Schreibernamens »Lawe« in »Weissenfels«²⁵ legt es nahe, hier an eine von Dresden verschiedene Vorlage zu denken, die noch dazu offenbar schlecht geschrieben war, wie zahlreiche Verlesungen zeigen.²⁶ Die Versuche der Marburger Überlieferung, inhaltliche Unklarheiten zu verbessern,²⁷ haben nicht immer zum Erfolg geführt; an drei, allerdings belanglosen Stellen stimmt der Marburger Text mit der Drucküberlieferung gegen die Dresdener Kopie überein.²⁸ Insgesamt jedoch ist auch beim Mühlhäuser Brief der Textbestand in Dresden und Marburg identisch.

Anders steht es beim Verhältnis der Handschriften zu den Drucken.²⁹ Der

24 Andere übereinstimmende Abweichungen der Handschriften in Dresden (D) und Marburg (M) von MSB (Abweichungen allein in M sind nicht berücksichtigt): MSB, 545, 1f: Römische Zahlen; 3: »erstlichen« (so auch 548, 17); 13: »angeregt«; 546, 12: »kirchen« (1.); 547, 5: »Peynlich bekant« steht als Überschrift – in D beginnt damit eine neue Seite, obwohl die vorhergehende nur zur Hälfte beschrieben ist, in M ist dieser Teil vom vorhergehenden durch einen großen Zwischenraum getrennt; 548, 13: Klammer erstreckt sich (nur in D) nicht auf »Bischoff zu Wolfferode«; 16: »graff oder herre« in D am Rande nachgetragen; 473, 14: »zue« (zu M); 26: »gottes«; 474, 14: »etzliche«; 22: »Mittwochen ... xxv«.

25 MSB, 474, 7 (94).

26 MSB, 473, 6: »noit« (statt: »todt«); 13: »I« (statt: »7«); 18: »auch« (statt: »euch«); 474, 4: »hat« (statt: »halt«); 9: »thut« (statt: »mit«); 10: »Das« (statt: »Dan«); 14: »bescheen« (statt: »gescheen«).

27 Vgl. MSB, 473, 14f. 25f; 474, 4. 9 (94).

28 MSB, 473, 11 fehlt: »es«; 474, 4: »gegen« (statt: »mit eynem«); 15 fehlt: »nhun«.

29 Verifiziert am Erstdruck von Wolfgang Stöckel in Leipzig, erschienen vor dem 11. Juni 1525; dem Abdruck FlB, 506-510 zugrunde gelegt.

Eine Abschrift von Bekenntnis und Brief nach Mühlhausen im Familienarchiv Scheurl in Nürnberg (XII D 4 b Produkt 1, 1-6) ist, wie die Textübereinstimmungen zeigen, beim Bekenntnis im wesentlichen mit der Druckfassung identisch, enthält aber andererseits auch – wenig

gedruckte Text weicht häufig und auch grundsätzlich von der handschriftlichen Überlieferung ab, wobei zwischen stilistischen und sachlichen Abweichungen, selbstredend mit fließenden Übergängen, zu unterscheiden ist. Um mit der Textgestalt des Bekenntnisses, bei dem die Varianten besonders im peinlich bekannten Teil zahlreich sind, zu beginnen: Deutlich ist bei den stilistischen Abweichungen das Bemühen zu erkennen, aus der häufig unklaren bzw. unbeholfen formulierten Vorlage einen leichter verstehbaren und logischer strukturierten Text herzustellen, etwa durch bessernden Eingriff in den Satz,³⁰ durch Übersetzung eines lateinischen Zitats,³¹ durch Zusammenfassung von Aussagen.³² Demselben Zweck dienen Wort- und Satzumstellungen,³³ Austausch³⁴ oder Hinzufügung von Wörtern zur Verdeutlichung und Erklärung³⁵ sowie Streichung einzelner Wörter.³⁶ Auch gelegentlicher Moduswechsel gehört noch in die Kategorie der stilistischen Abweichungen.³⁷

wichtige – Abweichungen; vgl. u. a. MSB, 545, 13: »inen« (statt: »habe«); 16: »Wans« (statt: »Woe«); 17: »verpieten« (statt: »vexirten«); 546, 18: »gesturmt und geplündert« (statt: »geplündert und zerbrochen«); 549, 6: »land« + »nach seinem willen«. Da die in den Drucken fehlende Aussage über den Grafen von Stolberg (549, 11f) in der Nürnberger Handschrift überliefert ist, könnte es sich bei diesem Text vielleicht um eine den Drucken zugrundeliegende, dann für den Druck nochmals redigierte Zwischenstufe der Überlieferung handeln. Auch der Brief an die Mühlhäuser folgt zumeist der Druckfassung, enthält aber zahlreiche und nur z. T. mit Dresden/Marburg übereinstimmende Abweichungen; auffällig ist insbesondere die in der Überlieferung singuläre Fehldatierung 474, 22: »Montags«. Mit dieser Textversion, die vor allem 474, 16f korrupt überliefert, stimmt die von anderer Hand gefertigte Abschrift in der Familienbibliothek Scheurl Nürnberg (Cod. M II, Bl. 92) wörtlich überein. Den Hinweis auf diese Handschriften verdanke ich Herrn Ulrich Bubenheimer (Heidelberg), der mir freundlicherweise auch Kopien vermittelte.

30 Vgl. MSB, 544, 16-18; 546, 19f; 548, 15 »simul« ist aus der fast gleichen Kontraktionskürzung von »sunt« verlesen.

31 Vgl. MSB, 548, 15.

32 MSB, 548, 7-13 und 19-25 mit entsprechenden Streichungen und Änderungen im Kontext (Mitgliederliste des Allstedter Bundes).

33 Etwa MSB, 544, 7-10; 545, 7f. 16f; 546, 3-8.

34 MSB 544, 7: »Bekent« (statt: »Sagt«); 545, 13: »angeredt« (statt: »angeregt«).

35 Etwa MSB, 544, 15: »bereit« + »zuvor«; 545, 17: »under« + »wegen«; 547, 9: »sey« + »das«; 547, 10: »schloß« + »sey«.

36 Es fehlt z. B. MSB, 544, 4: »eusserlich«; 9: »dasselbige«; 545, 8: »obengenant«.

37 Etwa MSB, 544, 11. 19; 548, 26.

Gewichtiger sind die sachlichen Unterschiede. Das gilt weniger für die nahezu regelmäßig anders, und zwar falsch lautenden Namen³⁸ oder für einige durch den Zeitabstand bzw. durch Fehlinformationen veranlaßte Änderungen³⁹ als für Abweichungen, die die Substanz des Textes berühren. Während die Streichung der Würdebezeichnung »Ern« für Thomas Müntzer, auch wenn sie diffamierend wirken sollte, ebenso belanglos sein dürfte, zumal sie nicht konsequent durchgehalten ist,⁴⁰ wie die erklärende Hinzufügung der Herkunftsbezeichnung »von Frankenhausen« beim »Siechenprediger Gangolf«,⁴¹ stellt die erkennbare Schonung von Personen und Gruppen einen beträchtlichen Eingriff in den Textbestand dar. So fehlt die Aussage, daß der Stolberger Graf den Frankenhäusern Kanonen geliehen hatte;⁴² durch Umformulierung werden die Beziehungen Müntzers zu Kurfürst Johann von Sachsen anders schattiert;⁴³ schließlich könnten die Streichungen und Umstellungen in Art. 9 des gütlichen Bekenntnisses erfolgt sein, um Georg von Sachsen und Ernst von Mansfeld von dem Verdacht, die Predigt des Wortes Gottes verboten zu haben, zu reinigen.⁴⁴ Selbst Müntzer wird in gewisser Weise entlastet, indem die Aussage fehlt, daß er beim Krankenabendmahl selbst kommuniziert habe; auch sollten die Fürsten nur dann vertrieben und ausgerottet werden, wenn sie trotz Aufforderung dem christlichen Verbündnis nicht beitraten.⁴⁵ Zweimal werden Müntzers Anhänger durch Streichungen von dem Vorwurf, sie hätten von seinen politischen Plänen gewußt, befreit.⁴⁶

38 Vgl. MSB, 544, 15; 545, 9; 546, II. 17; 547, II; 548, 8. 13; 474, 7 (in der Nürnberger Handschrift dagegen zumeist korrekt).

39 So MSB, 544, 19 Streichungen des Aufenthaltsorts »zu Molhausen«, wo sich Müntzers Frau offenbar nicht mehr befand (stattdessen: »bey sich«); 547, 16 Streichung von Hans Kule, der sich anscheinend von dem Verdacht der Anhängerschaft hatte befreien können; 549, 2 Streichung der genauen Anschrift von zwei ehemaligen Hallenser Mitverschwörern.

40 MSB, 544, 1 gestrichen; 547, 3. 9 beibehalten.

41 MSB, 547, 3.

42 MSB, 549, 11 f.

43 MSB, 545, 13 f: »auff erfordern des landsfursten hertzog Johans« (statt: »uff schrift herzogk Johans zu Sachsen etc.«).

44 Vgl. MSB, 546, 3 f mit Anm. 44. Andere Streichungen, durch die »eine ganze Anzahl für Georg unangenehmer Wendungen weggelassen sind« (so Steinmetz: Das Müntzerbild ... , 97), vermag ich nicht zu erkennen.

45 Vgl. MSB, 544, 7 f; 548, 6 (mit Anm. 84); 549, 8 (mit Anm. 102).

46 Vgl. MSB, 548, 1 f; 549, 5 f; 549, 9.

Überhaupt nicht aus der handschriftlichen Fassung lassen sich dagegen andere Abweichungen der Druckfassung erklären. So ist ein Artikel über Müntzers Stellung zu den Schlössern und der von ihnen ausgehenden Bedrückung der Untertanen eingefügt;⁴⁷ die Forderung nach ihrer Zerstörung wird im weiteren Verlauf des Verhörs allerdings Heinrich Pfeiffer zugeschrieben.⁴⁸ In der Aussage über die Tötung der Mansfelder Gesandten ist der Drucktext auf Matern von Gehofen beschränkt; die kryptische Auskunft: »habe das aus forcht gethan«, ist ersetzt durch: »hab sich geforcht vor graff Ernesten und vor der gemeynde«.⁴⁹ Eine solche Formulierung ließ sich nicht durch bloße redaktionelle Umstellung gewinnen, zumal die doppelte Zielrichtung der Furcht in der handschriftlichen Fassung nicht angelegt ist. Auch bei den Streichungen in Art. 5 und 8 des peinlichen Teils scheint zweifelhaft, ob es sich um lediglich redaktionelle Änderungen handelt. Zwar ist der Vorsatz, Heldungen zu erobern und Graf Ernst zu töten, durch die Weglassungen prägnanter zum Ausdruck gebracht,⁵⁰ aber notwendig für das Verständnis wäre dieser Eingriff ebenso wenig wie der Fortfall von »und habens uff dye wege richten wollen« bei der Frage nach den Zielvorstellungen Müntzers.⁵¹

Beim Brief an die Mühlhäuser sind die Abweichungen der Drucke von den Handschriften beträchtlich geringer an Zahl und Umfang. Sie bestehen vor allem aus Eingriffen, um unklare Textstellen verständlich zu machen,⁵² wobei die Änderungen allerdings nicht immer bessern.⁵³ Die Änderung in der Verfü-

47 Vgl. MSB, 544, 20f.

48 Vgl. MSB, 547, 9f.

49 MSB, 547, 11-13 (mit Anm. 73. 75).

50 Vgl. MSB, 548, 1-3 (mit Anm. 81f).

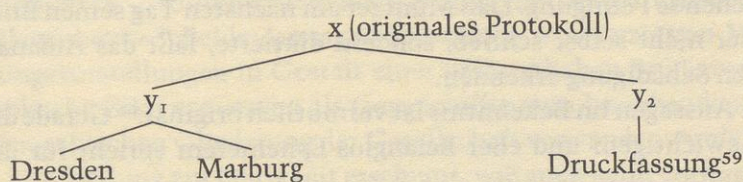
51 Vgl. MSB, 548, 14 (Variante in MSB nicht verzeichnet).

52 Vgl. MSB, 473, 14: »zur forderung den unvorstendigen« (fehlt: »guthen und«); 21f: »Darumb nempt der sach eben wahr« (statt: »Darumb haltet guten unterscheyd und nempt euer sachen eben wahr«); 474, 3: »welcher altzeyt erkant werden kan« (statt: »Welcher alzeyt erkennt den schaden meyden kan«); 4: »gegen yderman« (statt: »mit eynem yderman«); 5: »wie yr viel« (statt: »wye vhil«); 12: »alzeit« (statt: »allewege«); 16: »sonder« (statt: »und«; bessere Satzlogik); 16f: »ich verhoff, yhr furstlich gemuthe werden euch gnade ertzeigen« (statt: »dye ... erzeygen«); 20: »das unschuldig blut« (statt: »des unschuldigen bluts«). Die Verbesserung 473, 25f ändert zugleich den Sinn: »Kommet vor [zuvor] der claren Gottes gerechtigkeit« (statt: »Kometh vor mit der klaren bestendigen Gottes gerechtigkeit«).

53 Verschlechterungen des Sinns treten bei den Änderungen ein MSB, 473, 18 (94): »damit« (statt: »das«); 474, 9: »flieheth zum letzsten« (statt logisch besser: »zum letzten fliget«).

gung über Müntzers Besitz gehört dagegen zu den sachlichen Abweichungen,⁵⁴ ebenso die Korrektur der Zahl der Erschlagenen.⁵⁵ Nicht erkennbar ist der Streichungsgrund in der Wertung der Empörung als »eigennützig«.⁵⁶

Lassen sich die Abweichungen der Drucke beim Mühlhäuser Brief möglicherweise sämtlich auf redaktionelle Bearbeitungen der Handschriftenfassung zurückführen, zwingen die Abweichungen im Bekenntnis zur Annahme einer Parallelüberlieferung. Wäre die Dresden/Marburger Fassung Bearbeitungsgrundlage gewesen, bliebe unverständlich, daß die redaktionelle Tätigkeit nicht viel weiter ging; außerdem wären die sachlichen Ergänzungen bis hin zur Schlösseraussage nicht zu erklären. Das Bruchstück mit weiteren Aussagen Müntzers⁵⁷ zeigt zudem, daß die Dresden/Marburger Version nicht den ganzen Text des Verhörs wiedergab. Die Entstehung der Textfassung von Handschriften und Drucken ist möglicherweise so zu rekonstruieren, daß vom originalen Verhörsprotokoll (x) die Dresden/Marburger Fassung hergestellt wurde bzw. eine Vorlage (y₁), von der beide kopiert sind,⁵⁸ und daneben – unabhängig von dieser Fassung – eine zweite (y₂), die als Druckvorlage diente, vielleicht mit weiteren redaktionellen Glättungen und Eingriffen. Das Stemma stellte sich dann folgendermaßen dar:



54 MSB, 473, 16 (94): »die gutter, so sie [die Frau Müntzers] hat« (statt: »guther, so ich gehapth«).

55 MSB, 473, 25 (94) gestrichen »uber« vor »vier thausent«.

56 MSB, 474, 11 f (94); 474, 12 ist außerdem »nihe« in »nicht« umgewandelt.

57 MSB, 549, 13-21.

58 Beim Mühlhäuser Brief müßte man für Marburg aber wohl eine von Dresden unabhängige Vorlage annehmen; vgl. oben Seite 31.

59 Auch die Drucke weisen nicht einen völlig identischen Wortlaut auf, wie ein Vergleich der Drucke von Wolfgang Stöckel (Leipzig) und Johann Loersfeld (Erfurt) – vorhanden Göttingen, Staats- und Universitätsbibliothek – zeigt. Der Erfurter Druck hat gelegentlich verdeutlichende Zusätze (etwa MSB, 545, 8: »die obberürte zween«; 546, 23: »D. Martinum Luther«; 547, 13: »hab sich aber geforcht«). Eine größere Abweichung begegnet lediglich 544, 14: »habe keyn empörung wöllen machen«. Eine andere Druckvorlage wird trotz der Änderungen kaum anzunehmen sein.

Der Inhalt des Verhørs läßt sich aus der Handschriftenfassung, der Druckfassung und dem sogenannten Bruchstück mit weiteren Aussagen einigermaßen rekonstruieren. Dabei ist das Bruchstück insofern besonders wertvoll, als es den einzigen Satz in der 1. Pers. sing., also den originalen Wortlaut einer Aussage Müntzers, enthält: »Bin auch ein jar do [in Zwickau] gewest, do mein gezeugnis hoch angenommen.«⁶⁰ Am Verhör waren nur Georg von Sachsen, Ernst von Mansfeld, der Schreiber – vermutlich Christoph Laue – und der Henker beteiligt;⁶¹ der von den Verfahrensregeln geforderte Richter war offenbar durch die obrigkeitlichen Personen substituiert. Ob allerdings der sächsische Herzog wirklich in Heldringen anwesend war, scheint nicht ganz sicher, da er am gleichen Tag auch in Frankenhausen bezeugt ist.⁶² Welchem Ausmaß an Folterungen Müntzer im Verlauf des Verhørs unterworfen wurde, ist nicht bekannt. Als Anhaltspunkt könnte die Klage der Frauen Georg Pfeiffers und Hans Laues dienen, ihre Ehemänner seien »einmall funf stunde in der marter gehangen und gepeinigt«;⁶³ das Bekenntnis Pfeiffers⁶⁴ ist nicht umfangreicher als das Müntzers. Die in der Carolina fixierte Prozedur, »soll die sag des gefragten nit angenommen oder auffgeschriben werden, so er in der marter, sondern soll sein sag thun, so er von der marter gelassen ist«,⁶⁵ ermöglichte mehrmalige Befragung und entsprechende Peinigung. Daß Müntzer am nächsten Tag seinen Brief an die Mühlhäuser nicht selbst schrieb, sondern diktierte, läßt das Ausmaß seiner körperlichen Schädigung erkennen.

Die Abfolge der Aussagen im Bekenntnis ist vermutlich original.⁶⁶ Gerade die Mischung von Wichtigem und eher Belanglos-Ephemerem spricht für die

60 Vgl. MSB, 549, 14f.

61 Vgl. FlB, 517, 16f (Johann AGRICOLA: Ein nützlicher Dialog zwischen einem müntzerischen Schwärmer und einem evangelischen Bauern).

62 Vgl. ABKG 2, 230, 12f (983); ebenso am 18. Mai in Frankenhausen bezeugt (vgl. 233, 22f [986]).

63 AGBM 2, 794 (1999); weiter heißt es in der Beschwerde, die beiden Gefangenen seien »mit peinlicher marter funfmall ubergangen, biß so lange das sie haben müssen bekennen, was ir frager haben wullen«. Vgl. auch ABKG 2, 479, 12-23 (1197).

64 Vgl. AGBM 2, 752-754 (1963).

65 DIE PEINLICHE GERICHTSORDNUNG KAISER KARLS V. VON 1532 (CAROLINA)/ hrsg. und erl. von Gustav Radbruch. S 1960, 56 (§ 58).

66 Die von Otto Clemen WA Br 3, 506, Anm. 6, im Anschluß an Jordan: AaO, 16, vertretene These, daß das Bekenntnis seiner Entstehung nach dreigeteilt sei, wobei die beiden ersten Teile das Verhör in Frankenhausen reproduzierten, wird zu Recht von Bensing: AaO, 230, Anm. 81, abgelehnt.

Authentizität, wobei allerdings unklar bleibt, an welcher Stelle die zusätzlichen Aussagen des sogenannten Bruchstücks⁶⁷ einzuordnen sind. Die Antworten sind sehr ungleichmäßig im Umfang, ohne daß sich daraus etwas über ihre jeweilige Bedeutung ableiten ließe.⁶⁸ Daß die Fragen darauf angelegt gewesen wären, die evangelische Bewegung und die reformatorische Lehre zu kompromittieren, läßt sich nicht erkennen.

Im Verhör schwächte Müntzer seine Überzeugung nicht ab; das betraf sowohl das Sakramentsverständnis wie seine Bundeskonzeption und das Recht der Untertanen auf freie Evangeliumspredigt. Eine Distanzierung wurde offensichtlich in diesem Stadium von ihm auch nicht verlangt. Die Fragen richteten sich nur ansatzweise auf seine Theologie, exemplifiziert an Abendmahlsverständnis und Kommunionsexpraxis – entsprechend unbefriedigt waren die Wittenberger. Luther tadelte: »Man hat dem Thomas Münzer nicht rechte interrogatoria geben«,⁶⁹ was Melanchthon konkretisierte: Fragen nach Inspirationstheologie und Widerstandslehre wären notwendig gewesen.⁷⁰

Ausführlicher wurde unter der Folter nach den Zielen des Aufstands gefragt. Dabei ist die erste Aussage: »... das dye christenheyt solt alle gleych werden« wenig später durch das Zitat Act 2, 44 »Omnia sunt communia« wiederholt und erläutert: »... sollten eynem idern nach seyner notdorft ausgeteylt werden nach gelegenheyt.«⁷¹ Beide Aussagen zusammen reproduzierten Müntzers Neuordnungsvorstellungen in Gestalt einer urchristlichen Brüderordnung, wobei das biblische Zitat sozusagen als Gegenchiffre zum bestehenden Zustand und zur hierarchischen Gliederung der Gesellschaft verwendet wurde.

Die Stellung zur Obrigkeit erscheint, wie auch beim vorfrankenhausenschen Müntzer,⁷² ambivalent. Gewisse Ehrenvorrechte sollten den Herren, wenn sie

67 Vgl. MSB, 549, 13-21.

68 Besonders ausführlich ist etwa Art. 8 (MSB, 545, 13-21) über Müntzers Beziehungen zu Jakob Strauß ausgefallen. Zur Interpretation der Aussage Müntzers über Strauß vgl. Carl HINRICHS: Luther und Müntzer: ihre Auseinandersetzung über Obrigkeit und Widerstandsrecht. 2. Aufl. B 1962, 84-86, Anm. 2. Insgesamt ist das Urteil von Walter Elliger berechtigt: »Augenscheinlich bohrte man nicht sehr tief« (ETM, 793).

69 WA Br 3, 515, 28 (877).

70 Vgl. FLB, 542, 20-23 (Melanchthon: Die Historie ...).

71 Vgl. MSB, 548, 4-6. 15 f.

72 Vgl. dazu Eike WOLGAST: Die Obrigkeits- und Widerstandslehre Thomas Müntzers. In: Der Theologe Thomas Müntzer: Untersuchungen zu seiner Entwicklung und Lehre/ hrsg. von Siegfried Bräuer und Helmar Junghans. B 1989, 206 f.

dem christlichen Verbündnis beitraten, erhalten bleiben,⁷³ dagegen sollten Widerspenstige vertrieben oder getötet werden.⁷⁴ Den in den Programmen der aufständischen Bauern häufig begegnenden Schlösserartikel⁷⁵ – ein Schloß je Verwaltungsbereich – wies Müntzer Heinrich Pfeiffer zu, charakterisierte aber selbst die Schlösser als Stätten der Ausbeutung.⁷⁶ Die im Bekenntnis formulierte Beschränkung auf die Eroberung eines geographisch begrenzten Bezirks, in dem dann die Neuordnung vorzunehmen war, widersprach Müntzers Konzept vom apokalyptischen Endkampf und von der universalen Herrschaft des gemeinen Mannes als des Volkes der Auserwählten nach Dn 7, 27 so sehr, daß an dieser Stelle entweder ein Mißverständnis des Schreibers vorliegt oder Müntzer nur die erste Etappe des Feldzugs charakterisieren wollte: Mühlhausen als Zentrum der Neuordnung für einen Umkreis von ca. 75 km mit Ausgreifen vor allem nach Hessen.

Der ausführlichste Teil des Verhörs behandelte Müntzers Tätigkeit in den vergangenen Jahren und war vor allem von der Absicht geleitet, seine personellen Verbindungen aufzuhellen. Dabei wurde weit zurückgegangen, um schließlich ein Komplott aus seiner Jugend aufzudecken und Namen der daran Beteiligten festzuhalten. Die Fragen dieses Komplexes erstreckten sich auf die Allstedter Zeit, auf Zwickau, die Beziehungen zu den Zwickauer Propheten, zu Luther und Jakob Strauß⁷⁷ sowie auf Müntzers Wirken in Südwestdeutschland. An den Geschehnissen in Mühlhausen bestand dagegen offenbar geringeres Interesse.⁷⁸ Von den unmittelbar aktuellen Ereignissen kamen nur die Absichten gegenüber Ernst von Mansfeld und die Hinrichtung seiner Beauftragten zur Sprache. An diesem Punkt ist eine gewisse Kontrolle der Formulierungen des Bekenntnisses möglich. Am Tag zuvor hatte sich Müntzer zur Begründung des Todesurteils

73 Damit in MSB, 545, 1 f, offenbar Wiederholung der Antwort, die Müntzer am Vortage Heinrich von Braunschweig gegeben hatte; vgl. WA Br 3, 511, 54 f (875).

74 Vgl. die entsprechende Antwort Pfeiffers: »... nach vortilgung aller uberigkait ... ein christlich reformation« zu machen, aber auch: Ernst von Mansfeld »zu gutlichem vortrage« zu bringen; AGBM 2, 383 (1582).

75 Vgl. zusammenfassend Günter VOGLER: Schlösserartikel und weltlicher Bann im deutschen Bauernkrieg. (1977). In: Der deutsche Bauernkrieg von 1525/ hrsg. von Peter Blickle. DA 1985, 425-438.

76 Vgl. MSB, 547, 9 f; 544, 20 f.

77 Nach Luther und Strauß wurde auch Pfeiffer gefragt; vgl. AGBM 2, 383 (1582).

78 Mühlhäuser Vorgänge kamen in Art. 10 und 13 des gütlichen sowie in Art. 4 und 12 des peinlichen Bekenntnisses zur Sprache, ebenso in Art. 2 und 3 des Bruchstückes.

auf das göttliche Recht berufen; das Bekenntnis verzeichnet in den Handschriften als Begründung: »aus forcht«, in der Druckfassung heißt es noch eindeutiger: »hab sich geforcht vor graff Ernesten und vor der gemeynde«. Entweder hat Müntzer seine frühere Aussage auf der Folter wirklich revidiert oder aber der Schreiber bzw. Bearbeiter hat, was wahrscheinlicher ist, eine Formulierung wie »aus Furcht [Respekt] vor dem göttlichen Recht«⁷⁹ bewußt oder aus Unverständnis verkürzt und damit entstellt.

Das große Interesse der Interrogatoren an Namen von Anhängern Müntzers bezeugt die aktuelle Intention des Verhörs.⁸⁰ Da die Territorien Georgs von Sachsen und Ernsts von Mansfeld an das Amt Allstedt grenzten, waren vor allem die Allstedter Genossen Müntzers für sie wichtig. Daß sich Müntzer bei entsprechenden Fragen nur Namen Toter und Abgefallener hat abpressen lassen,⁸¹ ist nicht zutreffend; wer bei Frankenhausen erschlagen worden war, konnte er ohnehin nicht wissen. Nach welchen Gesichtspunkten er Namen preisgab und andere verschwieg, läßt sich nicht ausmachen. Im wesentlichen ging es offenbar um »Principal des bundes zu Alstedt«, ⁸² so daß er die meisten seiner dortigen Anhänger schonen konnte;⁸³ allerdings verwies er zweimal auf das Bundesregister und gab an, bei wem es zu finden sei.⁸⁴

Die zahlreichen, nur aktuell oder für einen sehr beschränkten Kreis interessanten Einzelheiten des Bekenntnisses wie auch die Aufzählung von Namen lassen begründet die Annahme zu, daß der Text des Bekenntnisses nicht von vornherein für den Druck bestimmt gewesen und daß beim Verhör der Gewin-

79 Zu Recht ergänzt ETM, 765: »aus Furcht Gottes«.

80 In acht Artikeln wurden Namen von Anhängern genannt (Gütlich: Art. 6. 10. 15; Peinlich: Art. 1. 4. 7. 9f).

81 So Steinmetz: Das Müntzerbild . . . , 98. Die dort aufgezählten, in Müntzers Bekenntnis fehlenden Personen waren offensichtlich nicht Mitglieder des Allstedter Bundes. Andererseits war Bartholomäus Krumpe im Manifest an die Allstedter ebenso als Anhänger genannt wie Balthasar (Stübner) und der »Bischof zu Wolferode«; Krumpe wurde 1525 obrigkeitlich gesucht; vgl. Bensing: AaO, 254. Der von Müntzer als Mühlhäuser »Prinzipal« genannte Johann Rode war gleichfalls auf der Flucht; vgl. ebd., 255. Auf Müntzers Aussage berief sich Georg von Sachsen gegenüber Kurfürst Johann, 6. Juni 1525, mit der Bitte, in Allstedt einzuschreiten; vgl. ABKG 2, 278, 30-32 (1028).

82 MSB, 548, 7.

83 Von den bei Agricola: Ein nützlicher Dialog . . . , aufgeführten elf Allstedter Bundesgenossen (vgl. FIB, 526, 16-19) werden von Müntzer nur Bartholomäus Krumpe, Balthasar Stübner und Peter Behr genannt.

84 Vgl. MSB, 545, 7f (gütlich); 548, 26 (peinlich bekannt).

nung publizitätsträchtiger Aussagen keine besondere Bedeutung beigemessen worden ist. Weder waren die von Müntzer Genannten prominent genug noch von der Zahl her so imponierend, daß sie die Aufmerksamkeit größerer Leserkreise hätten reizen können; dasselbe traf für viele andere Informationen zu. Warum Philipp von Hessen meinte, der Text sei »woll allen aufrurischen leuten zu wissen noitt«, ⁸⁵ bleibt deshalb eigentlich unerfindlich. Eher erscheint es erstaunlich, daß dieses Sammelsurium durch den Druck verbreitet wurde. Da der Erstdruck in Leipzig erschien, hat vermutlich Herzog Georg selbst die Publikation veranlaßt. Herausgeber und Redaktoren des Textes sind nicht bekannt.

IV Der Brief an Rat und Gemeinde von Frankenhausen

Sehr viel unmittelbarer als das Bekenntnis spiegelt der mit ihm gemeinsam verbreitete Mühlhäuser Brief vom 17. Mai Müntzers existentielle Situation wider: Zusammenbruch seines Werkes und Warten auf die unmittelbar bevorstehende ⁸⁶ Hinrichtung. Das »politische Testament« ⁸⁷ verband historische Realität mit vorfrankenhausenschen Grundpositionen, an denen Müntzer festhielt, d. h., Müntzer paßte die Erklärung der Katastrophe seiner politischen Theologie an. Der Eigennutz der Beteiligten ⁸⁸ hatte das Scheitern, und zwar zwangsläufig, verschuldet, sein eigener Irrtum war es gewesen, die religiöse Reife der Aufständischen ungeprüft vorausgesetzt zu haben, unter der Prämisse, arm sei identisch mit auserwählt. Er hatte die Verwirklichung von Dn 7, 27 zum gegenwärtigen Zeitpunkt und mit dem vorhandenen Volk unternommen – dies hatte sich als falsch erwiesen, da offensichtlich das Ende der bisherigen Welt noch nicht so unmittelbar nahe war, wie er im April/Mai 1525 geglaubt hatte, und da seine Anhänger nicht Gottesstreiter waren, die aus »Gelassenheit« handelten, sondern »eyn yder seyn eygen nutz mehr gesucht dan dye rechtfertigung der christenheyt«. ⁸⁹ Damit hatten sie keine Legitimation zur Vernichtung der Gottlosen gehabt, und Gott hatte ihnen nicht geholfen.

85 AGBM 2, 326 (1495).

86 Vgl. MSB, 473, 2; 474, 18 (94); 550, 7-10.

87 So zu Recht Bensing: AaO, 231.

88 Vgl. MSB, 473, 10 (»eygen nutz, der zum undergang gottlicher warheyt gelanget«). 20f (»eygen nutz mehr gesucht dan dye rechtfertigung der christenheyt«); 474, 5. 12 (94).

89 MSB, 473, 20f (94).

Müntzer revidierte gleichwohl weder prinzipiell seine Obrigkeitsauffassung noch sein Konzept von Dn 7, 27. Die Realisierung der alttestamentlichen Verheißung war nicht aufgehoben, sondern bis zur Läuterung des potentiellen »Volkes des Höchsten« aufgeschoben. Müntzer kehrte damit zu seiner Position vor Ausbruch des Bauernkriegs zurück: Die Obrigkeit regiert, bis Dn 7, 27 in Kraft tritt; die gottlose Obrigkeit ist hinzunehmen als »Staupbesen« Gottes und als Gelegenheit, sich durch Leiden zu läutern. Das bisherige Urteil über die evangeliumsfeindliche und -verfolgende Obrigkeit war damit keineswegs revoziert; mit der Aufforderung an die Untertanen, zum Gehorsam zurückzukehren, war nicht eine moralische Aufwertung der Obrigkeit verbunden. Denn die Obrigkeit war nicht dadurch gerechtfertigt, daß die Motive der Aufständischen unrein waren. Da eine Läuterung zum wahren Glauben aber nach Zeit und Gelegenheit jetzt nicht möglich war, konnte in der Konsequenz der Ereignisse nur der Rat zur Kapitulation liegen.

In Weitergeltung und Zuspitzung seiner Leidenstheologie⁹⁰ sah Müntzer sich selbst als den sich für das irrende Volk opfernden Gottesknecht, dessen Tod Guten und Unverständigen gleichermaßen diene;⁹¹ auch die Adaptation von L 23, 46⁹² verdeutlicht den Ernst, mit dem Müntzer in seinen letzten Tagen die *imitatio Christi* anstrebte. Die zweimalige Bitte an die Mühlhäuser, seiner Frau zu helfen und sich nicht an ihr zu rächen,⁹³ zeigt die Haltlosigkeit des Geschwätzes, das Johann Agricola über Müntzers Gleichgültigkeit anlässlich der Geburt seines Sohnes verbreitet hat.⁹⁴

So wenig Zweifel an Inhalt und Diktion des Briefes angängig sind,⁹⁵ so

90 Vgl. MSB, 473, 6 (94).

91 Vgl. MSB, 473, 14f (94), die Konjekturen sind m. E. nicht notwendig.

92 Vgl. MSB, 474, 7 (94).

93 Vgl. MSB, 473, 16-18; 474, 9 (94). Ob Müntzers Bitte, seiner Frau sein Hab und Gut auszuhändigen, erfüllt wurde, ist unsicher. Zwar ließ ihr Georg von Sachsen durch Ernst von Schönburg bei einer Audienz in Mühlhausen zusagen, »mein gerette solt mir ahne vorhindernis widder werden«, aber noch am 19. Aug. 1525 petitionierte Ottilie von Gersen bei Georg, den Rat von Mühlhausen anzuweisen, ihr, wie vom Rat früher zugesagt, ihr Eigentum herauszugeben; vgl. AGBM 2, 623 (1826).

94 Johann AGRICOLA: Auslegung des 19. Psalms; vgl. DIE LUTHERISCHEN PAMPHLETE GEGEN THOMAS MÜNTZER/ hrsg. von Ludwig Fischer. Tü 1976, 54, 10-21.

95 Ernst BLOCH: Thomas Müntzer. F 1963, 90f, sieht in dem Brief eine »Kriegslist« der Fürsten. Auch bei Alfred MEUSEL: Thomas Müntzer und seine Zeit. B 1952, 178, erscheint er als »infame Fälschung ...«, die dazu bestimmt war, einen der edelsten deutschen Freiheitskämpfer zu diskreditieren«.

auffällig ist die Disposition des Textes. Nach dem Segenswunsch setzt Müntzer erneut an, um in einem zweiten Teil⁹⁶ den Adressaten konkrete Ratschläge zu erteilen:

1. Nehmt nicht am Aufstand teil – seiner Gemeinde einen letzten Dienst erweisend, stellte er zugleich fest, daß ohnehin »der mehrer theyl in Molhausen« der Empörung ferngestanden habe;

2. Ruft die Gnade der Fürsten an, mit denen die Mühlhäuser als Bürger einer Reichsstadt verfassungsmäßig eigentlich gar nichts zu tun hatten.

Daß Müntzer bei den Formulierungen dieses Briefteils einem gewissen Fremddruck ausgesetzt gewesen ist, läßt sich aus der Wortwahl vermuten. Hieß es im ersten Teil: »schlappen . . . wye dye von Frangkenhausen« und »Frangkenheusische sache«, ⁹⁷ so ist danach dreimal von »emporung«, darunter einmal sogar von »uffrurischen und eygennutzigen emporung« die Rede.⁹⁸ Vielleicht hat Müntzer diesen Teil auf Rat und mit unmittelbarer Formulierungshilfe des Schreibers Laue hinzugefügt, um den Mühlhäusern über seine bisherigen, eher abstrakt gehaltenen Mahnungen hinaus deutlich zu sagen, was sie tun sollten. Die Veränderungen in der Terminologie berechtigen jedoch nicht dazu, den zweiten Teil insgesamt inhaltlich oder der Diktion nach für verfälscht zu halten.

Noch nicht untersucht worden ist die Frage, ob der Brief die Adressaten auch erreicht hat. Die vorliegenden Zeugnisse lassen der Vermutung Raum, daß die Mühlhäuser ihn nicht kannten; jedenfalls hat Müntzers Rat offensichtlich keine Rolle gespielt in der städtischen Politik der folgenden Tage, die doppelgleisig verlief: in den Hilfsbitten an benachbarte Bauernhaufen Klage über die durch Hinterlist der Fürsten verursachte Niederlage bei Frankenhause, in den Schreiben an den sächsischen Kurfürsten und an verschiedene Reichsstädte Bitten um Vermittlung.⁹⁹ In keinem Text wird Müntzer erwähnt oder auf sein Schreiben Bezug genommen. Auch als in den innerstädtischen Auseinandersetzungen der Stadtsyndikus Johann von Otthera die Übergabe empfahl und den Kampfwilligen die Flucht anriet,¹⁰⁰ ist Müntzers Brief offenbar nicht argumentativ verwendet worden, obwohl er die Position der Kapitulationsbereiten ge-

96 Ab MSB, 474, 9 (94). Ein erster Einschnitt ließe sich sogar schon 473, 18 annehmen.

97 MSB, 473, 19. 24 (94).

98 MSB, 474, 11 f. 15. 19.

99 Vgl. AGBM 2, 335 (1511). 344 f (1529). 327 (1497); ABKG 2, 253 f, Anm. 1 (1005).

100 Vgl. Bensing: AaO, 239.

stärkt hätte.¹⁰¹ Vielleicht hatten die Fürsten die Weiterleitung nicht für erforderlich gehalten, da Mühlhausen so rasch zur Übergabe bereit war.

Luther hat den Kern von Bekenntnis und Mühlhäuser Brief mit der Hellsicht des Hasses erkannt und zutreffend gewürdigt: »So ist solch sein Bekenntnis nichts anders denn eine teuflische, verharte Verstockung in seinem Furnehmen. Bekennet er doch kein Übels getan, ...«¹⁰² Von den Flugschriften hat keine auf den Mühlhäuser Brief Bezug genommen.¹⁰³

V Der sogenannte Widerruf

Das am meisten umstrittene Dokument der Gefangenschaftszeit ist fraglos der sogenannte Widerruf¹⁰⁴ vom 17. Mai 1525, mit dem die Nachricht von der sub-una-Kommunion Müntzers unmittelbar zusammenhängt. Der Text ist lediglich in den Dresdener und Marburger Kopien – in letzterer sogar zweimal – überliefert, und zwar ohne Überschrift. Eindeutig ist von vornherein: Wie beim Bekenntnis stammt der Wortlaut nicht von Müntzer, sondern es sind Äußerungen referiert, die mithin in Diktion und inhaltlicher Aussage manipuliert sein könnten.

Die erste Nachricht über den Widerruf stammt von Johann Rühel, der am 21. Mai Luther berichtete, Müntzer habe, »ohne Zweifel den Gottlosen Tyrannen damit zu heucheln, alle seine irrthümer ... widerrufen«,¹⁰⁵ mit der Formu-

101 Eine Kenntnis des Briefes hätte Hans von Berlepsch den Mühlhäusern vermitteln können, da er am 17. Mai in Heldringen war und wenig später in die Gefangenschaft der Reichsstadt geriet. Ohne Beleg vermerkt Bensing: AaO, 233, daß die Fürsten das Schreiben Müntzers passieren ließen.

102 WA Br 3, 515, 29 - 516, 31 (878). Daß Luther Müntzers Bekenntnis und Mühlhäuser Brief nicht vor dem 6. Juni 1525 kannte, ließe sich aus Melanchthons Briefen vom 5. und 6. Juni 1525 folgern, wo es heißt, die Wittenberger warteten noch auf die confessio; vgl. CR 1, 746f (337f) ≙ MBW 1, 194 (404f). Damit kann aber nicht das Bekenntnis vom 16. Mai gemeint sein, da Luther schon am 30. Mai auf diesen Text reagierte mit der Bemerkung, man habe Müntzer nicht die richtigen Fragen gestellt; vgl. WA Br 3, 515, 28. Luthers Urteil entsprach dem Rühels, der dem Text gleichfalls den Charakter einer »Widerrufsschrift« absprach, da sie doch »im grunde ... eine stärkung seines furhabens« sei; vgl. WA Br 3, 510, 9f (875).

103 Andeutungsweise vielleicht Melanchthon in seiner Historie; vgl. FLB, 542, 32. Ebd, 542, 11-19, werden Teile des Bekenntnisses referiert.

104 Vgl. MSB, 550.

105 WA Br 3, 505, 10f (873). Damit sind m. E. alle Mutmaßungen der Art widerlegt, der Text könne »auf Vorrat« angefertigt sein, er sollte geheimgehalten werden bis zur Verwendung vor der

lierung, er habe sich zu dem Glauben, »den die Kirche itzt und zuvor gehalten, bekant«, zitierte Rühel sogar nahezu wörtlich.¹⁰⁶ Auch sein Kommentar, Müntzer habe sich »also ganz Papistisch in seinem Ende erzeiget«,¹⁰⁷ belegt, daß er den Widerruf meinte, nicht das Bekenntnis.¹⁰⁸ Er legte seinem Brief an Luther die »schriff« bei.¹⁰⁹ Nicht sicher zu entscheiden ist, ob auch Philipp von Hessen sich auf den Widerruf bezog, wenn er dem Schwäbischen Bund mitteilte, Müntzer habe »sein predig selbst widerrufen, auch bekennuss getan«.¹¹⁰ »Widerrufen« läßt sich nicht mit dem Verhörsprotokoll verbinden, eher schon mit dem Mühlhäuser Brief, besser aber noch mit dem in Frage stehenden Text.

Ein inhaltliches Echtheitskriterium des Textes stellen die Bitten Müntzers um Beförderung seines Schreibens an die Gemeinde von Mühlhausen und um Schonung seiner Frau dar,¹¹¹ auch der äußere Eindruck des Schriftstückes ist unverdächtig. Sieben Zeugen sind genannt, darunter neben Gebhard von Mansfeld, dem Vetter des Heldrangers, mit Philipp von Solms und Ernst von Schönbürg Vertreter Hessens und Sachsens. Die Altkirchlichen dominierten, doch sympathisierten zwei der Anwesenden mit der lutherischen Bewegung.¹¹² Zwar läßt sich bei keinem der Zeugen zweifelsfrei die Anwesenheit in Heldringen am 17. Mai nachweisen, jedoch sind »brauchbare Annäherungswerte« möglich.¹¹³ Zum einen war die Burg seit Beginn des thüringischen Aufstands Zufluchtsort zahlreicher Adliger,¹¹⁴ zu dem die siegreichen Ritter nach der Schlacht von Frankenhausen zurückkehren konnten, zum andern könnten sie

Hinrichtung o. ä.; so etwa ETM, 819. Ähnlich wie Elliger entscheidet sich Klaus Ebert: Thomas Müntzer. F 1987, 225: »Wohl im Nachhinein von seinen Gegnern aufgesetzt, um zu Propagandazwecken mißbraucht zu werden.«

106 WA Br 3, 505, 12 f (873); vgl. MSB, 550, 22 f: »... , wil er, wye dyselbe heylige christliche kirche in alwege gehalten hat und itzo heldet, auch ... halden ...«

107 WA Br 3, 505, 13 f (873).

108 Das Bekenntnis legte Rühel erst seinem Brief vom 26. Mai 1525 bei, vgl. oben Seite 29.

109 Zur Korrektur von WA Br 3, 506, Anm. 6 – zu 505, 14 (873) – vgl. 13, 74. Entgegen Bensing: AaO, 230 f, fehlt also der Widerruf nicht unter den von Rühel an Luther geschickten Texten. Luther hat sich allerdings nicht zum Inhalt geäußert; vgl. 507, 4 f (874).

110 AGBM 2, 326 (1495), 18. Mai 1525 aus Frankenhausen.

111 Die Hinzufügung »und kynde« (MSB, 550, 29) beruht entweder auf einem Irrtum des Schreibers oder Müntzer bezog sich auf die Schwangerschaft Ottilie von Gersens. Der im Vorjahr geborene Sohn lebte offenbar nicht mehr.

112 Philipp von Solms und Gebhard von Mansfeld; vgl. ETM, 806.

113 Für Nachforschungen habe ich dem Staatsarchiv Dresden (Manfred Kobuch) sehr zu danken.

114 Vgl. die Liste bei ABKG 2, 154, Anm. 1 (897).

im Gefolge Georgs nach dort gekommen sein, wenn jener denn am 16. Mai vorübergehend in Heldringen war. Philipp von Solms war zudem Schwiegervater Ernsts von Mansfeld.

Die eindrucksvolle Zeugenliste war offensichtlich dazu bestimmt, dem Schriftstück größere Autorität zu geben und die Bedeutung des Textes als Dokument zu unterstreichen. Möglicherweise sollte auch, nachdem das Verhör am 16. Mai von nur wenigen durchgeführt worden war, jetzt durch Hinzuziehung weiterer Personen eine Art Öffentlichkeit hergestellt werden, zumal die Aussagen sich im Gegensatz zu den zahlreichen Einzelheiten des Bekenntnisses auf die grundsätzlichen Fragen konzentrierten: Obrigkeitsverständnis und Kirchenlehre. Nach dem Geständnis vom 16. Mai folgte jetzt der zweite Akt: Schuldbekenntnis, Reue und Bitte um Vergebung. Beide Artikel des Widerrufs sind nach diesem Schema aufgebaut. Möglicherweise fühlten sich die in Heldringen anwesenden Herren auch durch den Brief nach Mühlhausen ermutigt, Müntzer aufzufordern, aus seinen Erklärungen und Ratschlägen nun Konsequenzen hinsichtlich seiner Lehre zu ziehen.

Der Widerruf entsprach derartigen Vorstellungen allerdings nur sehr bedingt. Vor allem der Artikel über Obrigkeit und Untertanengehorsam ging kaum über den Mühlhäuser Brief hinaus¹¹⁵: Die Definition der Obrigkeit als »von Got verordent und eyngesetzt«¹¹⁶ entsprach der politischen Theologie Müntzers vor Ausbruch des Bauernkriegs. Die Wertung »frevele mutwillige entporunge, auffrur und ungehorsam«¹¹⁷ könnte wie beim Brief nach Mühlhausen Schreiberdiktion sein.

Schwieriger steht es mit dem Religionsartikel. Das Geständnis, irrig vom Abendmahl und »wider ordnunge gemeyner christlichen kirchen uffrurich und verfurisch geprediget« zu haben,¹¹⁸ fand keine Grundlage im Mühlhäuser Brief, da dieses Problem dort nicht erörtert worden war. Aus der Retraktationserklärung, »alls eyn whar eyngeleybt und widderumb versohnet gliedmaß« der »heyiligen christlichen kirche« sterben zu wollen,¹¹⁹ ließ sich für alt- und neugläubige Zeitgenossen eigentlich nur die Rückkehr in die alte Kirche fol-

115 Es war nicht erforderlich, die erste Aussage aus zweckentsprechend ausgelegten Sätzen im Mühlhäuser Brief zu montieren, wie ETM, 807, vermutet.

116 MSB, 550, 16f.

117 MSB, 550, 14f.

118 MSB, 550, 20f.

119 MSB, 550, 22-25.

gern, und so ist sie von Georg von Sachsen und Johann Rühel auch verstanden worden.¹²⁰ Was Müntzer zu diesem Zugeständnis bewogen haben könnte, ist unbekannt; dem Duktus der übrigen Gefangenschaftsaussagen entspricht es jedenfalls nicht. Möglicherweise hat Müntzer sich vor den Zeugen nur allgemein zur Lehre der Kirche in ihrer ur- und altchristlichen Grundsubstanz bekannt, ohne damit präzise die aktuelle Form der vorreformatorischen Kirche zu bezeichnen und seine eigenen theologischen Vorstellungen zu revozieren. Dies wäre dann vom Schreiber des Textes sachdienlich verdeutlicht, d. h. entstellt worden. Nicht auszuschließen ist aber auch, daß Müntzer am 17. Mai tatsächlich in eine existentielle Krise geraten sein könnte, die ihn – nach mehr oder minder intensivem Zureden vielleicht¹²¹ – vorübergehend weitergehen ließ als bisher.

In den Zusammenhang des Bekenntnisses zur Kirche gehört die Kommunion *sub una*, von der Rühel gleichfalls schon am 21. Mai Luther berichtete.¹²² Georg von Sachsen informierte in der ersten Junihälfte den Nürnberger Rat, Müntzer habe sich »lossen absolfirn vnd alleyn der eynikeit kristlicher kirchen begert vnd dor vmb och das heylig hochwirdig sacrament in eyner gstat des brots empfangen«. ¹²³ Der Herzog kontrastierte dieses Verhalten – und das verleiht seinem Bericht Glaubwürdigkeit – mit der unbußfertigen Verstocktheit Pfeifers. Allerdings hat dieser Akt in Heldrungen stattgefunden und nicht erst, wie Georgs zusammenfassende Darstellung bewußt oder unbewußt nahelegt, unmittelbar vor der Hinrichtung. Von den Evangelischen ist die *sub-una-Kommunion* nicht bestritten worden, obwohl sie für die reformatorische Bewegung nicht gerade schmeichelhaft war. Im allgemeinen schwiegen ihre Vertreter dazu, nur Agricola erwähnt sie.¹²⁴ Für Müntzers Stellung zu seiner bisherigen Theologie ließ sich allerdings aus der *sub-una-Kommunion* sehr viel weniger herleiten, als die Altkirchlichen glaubten. Daß er im Angesicht des Todes

120 Vgl. oben Seite 43 f; ebenso im altgläubigen EIN GLAUBWÜRDIGER UNTERRICHT, WIE DIE THÜRINGISCHEN BAUERN GESTRAFT WORDEN SIND (FLB, 514, 29-31).

121 Folter als Entstehungsgrund vermuten u. a. Jordan: AaO, 22, und Manfred BENSING: Thomas Müntzer. 2. Aufl. L 1975, 95.

122 Vgl. WA Br 3, 505, 11 f (873).

123 Vgl. ABKG 2, 299, 3-5 (1052); Georg machte die Nürnberger auch mit dem Inhalt des Widerrufs bekannt. Auch in »Ein glaubwürdiger Unterricht, ...« wird die *sub-una-Kommunion* berichtet; vgl. FLB, 514, 30 f.

124 Vgl. FLB, 517, 18 f.

entweder selbst den Sakramentsempfang wünschte oder dieser ihm angeboten wurde, ist einsichtig; daß Gebhard von Mansfeld als Anhänger der alten Kirche ihm nicht den evangelischen Ritus gestattete, ist ebenso verständlich. Der äußeren Form des Sakraments hatte Müntzer zudem schon früher geringe Bedeutung beigemessen; so hatte er in Glaucha das Abendmahl ausgeteilt je nach Verlangen der Beteiligten.¹²⁵ Als geweihtem, wenn auch abgefallenem Priester hätte ihm an sich wohl die Kommunion sub utraque zugestanden: andererseits konnte der Empfang nur einer Gestalt die Rückkehr des Abtrünnigen zur Kirche demonstrativer verdeutlichen.

Insgesamt bleibt der Widerruf trotz aller Verständnisbemühungen »ein fragwürdiges und schwer durchschaubares, aber doch kaum gefälschtes Schriftstück«.¹²⁶ Die Nichtaufnahme des Textes in die Publikation der Gefangenschaftsaussagen beweist jedenfalls, daß die von ihm beanspruchte Eindeutigkeit in dieser Weise nur sehr vorübergehend gegeben gewesen ist. Da der Widerruf von Müntzer entgegen seinem Vorsatz, die Artikel »vor seynem ende furzutragen und durch seyn selbest mund anzusagen«, ¹²⁷ am 27. Mai nicht wiederholt wurde, verzichteten die Herausgeber der Gefangenschaftsaussagen auf die Aufnahme dieses Textes, um nicht die Glaubwürdigkeit der übrigen Schriftstücke zu erschüttern. Zwar hätte auch die Möglichkeit bestanden, den nicht wiederholten Widerruf als diffamierendes Exempel für die Wankelmütigkeit Müntzers zu veröffentlichen, nur hätte dies nicht zum Bild des reuigen Sünders gepaßt, das Herzog Georg verbreiten wollte.

VI Die letzten Äußerungen

Die zu vermutende Authentizität des Widerrufs war vorübergehend, auf Tag und Stunde beschränkt. Müntzer blieb bis zur Überführung ins fürstliche Lager am 24./25. Mai noch eine Woche im Heldrunger Gefängnis, ohne daß aus dieser Zeit ein Zeugnis bekannt ist. Offenbar ist er, nachdem er »widerrufen« hatte, in Ruhe gelassen worden, zumal sich die Aufmerksamkeit der Frankenhausener Sieger in diesen Tagen auf die Eroberung Mühlhausens konzentrierte. Daß er im

¹²⁵ Vgl. ETM, 244f.

¹²⁶ Steinmetz: Das Müntzerbild ..., 97. Unwahrscheinlich ist die Vermutung von Gordon Rupp: Patterns of Reformation. LO 1969, 246, daß der Widerruf der Preis für die Erfüllung seiner Bitten war; der Mühlhäuser Brief lag durchaus im Interesse der Fürsten.

¹²⁷ MSB, 550, 8f.

Lager von Mühlhausen auf die Gefangennahme Pfeiffers mit Befriedigung reagiert hat,¹²⁸ braucht nicht als Zeugnis für ein Zerwürfnis zwischen beiden ausgelegt zu werden, sondern entsprach seinem Rat an die Mühlhäuser, in der gegebenen Situation nicht der aktivistischen Partei, an deren Spitze Pfeiffer stand, zu folgen. Die Erklärung, »do mit dy bosheit zcu sturt werde«, braucht weder wörtlich so abgegeben worden zu sein noch mußte sie sich auf Pfeiffer als Person beziehen.¹²⁹

Die letzten Äußerungen Müntzers überliefert Melanchthon.¹³⁰ Dem öffentlichen Bekenntnis, »maiora iusto« unternommen zu haben,¹³¹ entspricht die spätere Bemerkung Philipps von Hessen, Müntzer habe »errata« bzw. »peccata sua« bekannt. Das war gegenüber dem Mühlhäuser Brief nichts grundsätzlich Neues und jedenfalls weit weniger, als der Widerruf verheißen hatte. Wichtiger ist die zweite von Melanchthon überlieferte Äußerung Müntzers, die gerade im Kontrast zu dem im Kontext gezeichneten negativen Bild erhöhte Glaubwürdigkeit gewinnt: die öffentliche Ermahnung an die Fürsten, »sie wolten den armen leuten nicht also hart sein, so durfften sie solcher far nicht furter warten, und sagt, sie solten Libros Regum lesen«.¹³² Müntzer ergänzte damit seinen Brief nach Mühlhausen, indem er jetzt das Gegenstück zu der Ermahnung, der Obrigkeit gehorsam zu sein, formulierte. In Übereinstimmung mit seiner bisherigen politischen Theologie gehörte zum Gehorsam der Untertanen als Komplementärfunktion die richtige Amtsausübung durch die Fürsten;¹³³ daran hat er folgerichtig bis zum Schluß festgehalten. Der Verweis auf die Bücher der Könige

128 So Georg von Sachsen an Nürnberger Rat; vgl. Geß 2, 298, 35 f (1052).

129 Quellen über das Verhalten Müntzers vor der Hinrichtung bieten neben dem Brief Georgs von Sachsen von Juni 1525 (siehe oben Anm. 128) Melanchthons Historie, ein Briefwechsel zwischen Georg von Sachsen und Philipp von Hessen 1528 (abgedruckt bei Johann SEIDEMANN: Das dessauer Bündniß. Zeitschrift für historische Theologie 17 [1847], 643 f) sowie eine Aufzeichnung Kaspar Hedios über eine Äußerung Philipps von Hessen (ZKG 4 [1881], 418).

130 Die Mitteilung über das nichtgebetete Credo sei in ihrem Wahrheitsgehalt dahingestellt.

131 Aus dieser von Melanchthon am 5. Juni 1525 wiedergegebenen Version (CR 1, 747 [338] ≙ MBW 1, 194 [404. 2]) ist dann in seiner Historie die Auskunft geworden: »... öffentlich bekannt, er hab unrecht gethon« (FLB, 542, 32). Die Briefäußerung, Müntzer habe erklärt, nur gezwungen dem Volk nachgegeben zu haben, ist sicher unrichtig und vielleicht durch Verfälschung des Mühlhäuser Briefes gewonnen.

132 FLB, 542, 33 f.

133 Auch Agricolas Nachricht, Müntzer habe um Gnade für das Volk gebeten, könnte in diesen Kontext gehören, obwohl die zeitliche Zuordnung nicht eindeutig ist, da »Ein nützlicher Dialog ...« sich als am 16. Mai entstanden ausgibt; vgl. FLB, 517, 9.

zeigt seine weiterbestehende Hochschätzung des Alten Testaments, das Exempel für amtsvergessene Fürsten und die über sie von Gott verhängten Strafen wie auch für fromme Regenten und ihre Belohnungen enthielt und von Müntzer als Fürstenspiegel empfohlen wurde.

Vor der Hinrichtung¹³⁴ wurde Müntzer von Georg von Sachsen und Philipp von Hessen zu öffentlicher Reue gedrängt.¹³⁵ Daß der Herzog in der späteren Kontroverse zwar bestritt, Müntzer zur Reue über einen angeblichen Klosteraustritt ermahnt zu haben,¹³⁶ aber nichts über den Inhalt seiner Mahnung mitteilte,¹³⁷ läßt die Annahme plausibel erscheinen, Georg habe Müntzer bei seinem Widerruf behaftet und ihn zu dessen öffentlicher Wiederholung bestimmen wollen und dies 1528 wegen seiner Erfolglosigkeit verschwiegen. Philipp versuchte, der vermutlich altkirchlich orientierten Intervention Georgs entgegenzuwirken und Müntzer stattdessen zur Reue über seine Aufruhrpredigt zu veranlassen.¹³⁸ Müntzers Reaktion auf dieses Drängen der Fürsten nach einem öffentlichen Schuldbekenntnis war eindeutig negativ; statt seine Lehre zu bereuen, ermahnte er die Fürsten, ihr Amt sachgerecht zu führen. Georg bemühte sich allerdings drei Wochen später in seinem Brief nach Nürnberg, fraglos gegen besseres Wissen, die Ereignisse des 17. und 27. Mai ineinander zu weben, um Bekenntnis, Reue und Kommunion als mit der Hinrichtung *actu* geschehen darstellen und Müntzer weiterhin als bekehrten Sünder in Anspruch nehmen zu können. Dagegen hat Philipp von Hessen Müntzer 1529 ein »egregium testimonium« wegen seines Lebensendes ausgestellt und als Zeugen, daß jener nicht widerrufen habe,¹³⁹ den altkirchlichen Heinrich von Braunschweig angeführt. Ein Gegensatz zum Widerruf braucht aus dieser Feststellung nicht gefolgert zu werden, da Philipp von der Hinrichtung Müntzers sprach und vielleicht sogar betont gegen das Schriftstück vom 17. Mai, das er

134 Die Hinrichtung mit dem Schwert war nicht ein Gnadenakt, wie »Ein glaubwürdiger Unter-richt, ...« erklärt (FLB, 514, 31f), sondern entsprach der Norm; vgl. Die peinliche Gerichtsordnung ..., 82 (§ 127: »Straff der jhenen, so auffrur des volcks machen«).

135 Vgl. den Briefwechsel zwischen Georg und Philipp von 1528 (Seidemann: AaO, 643f); auch ETM, 816f.

136 Er habe gewußt, »das Montzer kein Monch gewest« (Seidemann: AaO, 644).

137 Er schreibt lediglich: »Ich weiß wol, wie ich mit ime geredt hab« (ebd, 644).

138 »Las dir das leyt sein, das du die aufrurischen leut gemacht hast« (ebd, 643).

139 »Non recantasse Muntzerum nisi quod agnovit errata et petiit a Deo misericordiam« (ZKG 4 [1881], 418). Vgl. auch ETM, 817f.

kennen konnte, da es sich in seinen Akten befand, das im Sinne der evangelischen Partei christliche Ende Müntzers hervorhob.

VII *Der Quellenwert der Gefangenschaftsaussagen*

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Zeugnisse über die Gefangenschaftsaussagen Müntzers eine durchaus brauchbare Quelle darstellen. Etwaige Veränderungen der Diktion und des Tenors halten sich in solchen Grenzen, daß die Texte und Nachrichten, kritisch geprüft, verläßlich sind. Zur Kenntnis und zum Verständnis von Müntzers Haltung nach dem Scheitern seines Lebenswerkes sind sie mithin tauglich, auch wenn manches dunkel und unaufgeklärt bleibt.